

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 30.03.2021

Beginn: 19:00 Uhr Ende 19:50 Uhr

Ort: Musiksaal der Schulturnhalle, Pestalozzistraße 4,

90599 Dietenhofen

<u>ANWESENHEITSLISTE</u>

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang

Auerochs, Peter

Bräuer, Jürgen

Burgis, Wolfgang

Feghelm, Andrea

Hauenstein, Christian

Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin

Keim, Dieter

Koschek, Norbert 2. Bürgermeister

Lang, Horst

Pfeiffer, Rainer

Reiter, Nina

Rudolph, Jürgen

Scheiderer, Klaus

Schramm, Sonja

Simon, Fritz

Wäger, Steffen

Ziegler, Christoph

Zwingel, Martin

Ortssprecher

Böhm, Markus Rottler, Brigitta Scheiderer, Gerhard Stuhlmüller, Manfred

Wolf, Else

Schriftführer/in

Hummel, Birgit

Weitere Anwesende

Herr Böhmlehner Fa. RegioGrünStrom GmbH & Co.KG

(nur TOP 1)

Herr Paulus Fa. RegioGrünStrom GmbH & Co. KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Pfeiffer, Hans

Ortssprecher

Weber, Martin Würflein, Christiane Wuz, Marco

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Vorstellung möglicher Ladeinfrastruktur zur E-Mobilität durch die Firma Wust, Wind & Sonne

2	Straßensanierungsprogramm 2021	BA/222/20 20-2026
3	Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße"; 1. Änderungsverfahren; Aufstellungsbeschluss	BA/218/20 20-2026
4	1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße"; Beschluss einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der geplanten Änderung des Bebauungsplanes	BA/219/20 20-2026

- 5 Wünsche und Anträge
- **5.1** Straßenlampe im OT Seubersdorf, Defekte Dichtung

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vorstellung möglicher Ladeinfrastruktur zur E-Mobilität durch die Firma Wust, Wind & Sonne

Herr Böhmlehner hält folgenden Sachvortrag:

TOP Ö 1



Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Gemeinderatssitzung Markt Dietenhofen 30. März 2021



ူ (၉၅)၀ <mark>GrünStrom</mark> RegioGrünStrom ist ein regionaler Energieversorger

- Sitz: Markt Erlbach
- Geschäftsführerin: Nadine Paulus
- Zusammenarbeit mit über 100 Bürgerenergieanlagen





www.regiogruenstrom.de Seite 2 30. März 2021



Wir liefern 100% Ökostrom...

- Haushaltsstrom
- Wärmestrom
- Gewerbekunden
- Kommunen
- Elektromobilität

Haushaltstrom Dietenhofen bereits ab 26,35 ct / kWh



Bürgersolaranlage

www.regiogruenstrom.de Seite 3 30. März 2021



Wir sind Partner zahlreicher Gemeinden in Bayern



Bürgerbus Neuhof a.d.Zenn/ Trautskirchen





Ladesäulen Großbardorf & Edelsfeld

Gemeinde Fuchstal

30. März 2021 www.regiogruenstrom.de

Seite 4



Die Elektromobilität startet durch









30. März 2021

www.regiogruenstrom.de

Seite 5



GrünStrom Ihr Partner beim Aufbau von Ladeinfrastruktur

Wir übernehmen:

- Projektierung
- Netzanschluss
- Errichtung Ladesäule
- Betrieb 24/7 (inkl. aller Betriebskosten)

Markt Dietenhofen unterstützt:

- Erdbau & Beschilderung
- Standort



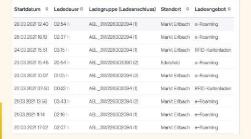
Überwachung von Ladesäulen

30. März 2021 www.regiogruenstrom.de Seite 6



Laden und Bezahlen ist ganz einfach





Übersicht Ladevorgänge

30. März 2021

www.regiogruenstrom.de

Quelle: pixabay (freie Lizenz), ADAC, NewMotion, ABL

Seite 7



Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Christian Böhmlehner

Projektmanager Wust – Wind & Sonne Prokurist RegioGrünStrom

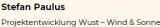
Tel: 09106 92404-24

christian.boehmlehner@wust-wind-sonne.de









Tel: 09106 92404-21 stefan.paulus@wust-wind-sonne.de



30. März 2021

www.regiogruenstrom.de

Seite 8

Auf die Nachfrage, für welche Kosten die Gemeinde aufkommen muss, erklärt Herr Böhmlehner, dass der Standort zur Verfügung gestellt werden muss und dass die Erdarbeiten durch die Gemeinde zu übernehmen sind. Für die Tanksäule werden Fertigfundamente verwendet, die von der Fa. RegioGrünStrom beschafft werden.

Herr 1. Bgm. Erdel erkundigt sich, ob es eine vertragliche Regelung zu der E-Lade-Säule gibt. Herr Böhmlehner erklärt, dass ein Vertrag zur Nutzung des Standorts mit einer Laufzeit von 6 Jahren abgeschlossen wird. Es gibt hier öffentlichen Fördermittel, die auf einen Zeitraum von 6 Jahren ausgelegt sind. Nach Ablauf der 6 Jahre gibt es kein Bestreben, die Ladesäulen wieder abzubauen. Es wird erwartet, dass der Umsatz in den nächsten Jahren noch steigt.

Für die Ladesäule ist ein Netzanschluss erforderlich. Dies erfolgt entweder dadurch, dass ein Kabel von der Ladesäule bis zum Übergang ins Gebäude (Zähler) verlegt wird. Andernfalls kann auch ein Zählerkasten mit Anschluss in unmittelbarer Nähe der Ladesäule gesetzt werden. Die Kosten für den Anschluss übernimmt die Fa. RegioGrünStrom. An dem Standort der Ladesäule muss ein LTE-Empfang gewährleistet sein.

Herr 2. Bgm. Koschek erkundigt sich nach der Dauer des Ladevorgangs. Herr Paulus erklärt, dass mit einer Ladesäule 2 Fahrzeuge geladen werden können. Mit einer Ladedauer von 1 Stunde erreicht man eine Fahrleistung von ca. 100 km.

Herr Böhmlehner erläutert weiter, dass sich an der Ladesäule ein Typ2-Ladestecker befindet. Die Ladedauer kann mittels einer Beschilderung geregelt werden, i. d. R. wird eine Begrenzung auf ca. 4 Stunden vorgenommen.

Herr MGR Keim fragt an, ob der erforderliche Anschluss von 2 x 22 Kw überall gelegt werden kann? Herr Böhmlehner teilt mit, dass der Anschluss mit dem Netzbetreiber zu regeln ist. Dieser gibt vor, wo der Anschluss möglich ist.

Herr 1. Bgm. Erdel erkundigt sich, wie lange das Verfahren zur Errichtung einer Ladesäule dauert. Zunächst ist der Netzanschluss zu klären und die Baumaßnahme zu planen bzw. abzustimmen. Die Ladesäule hat derzeit eine Lieferzeit von ca. 3 Monaten. Es muss mit einer Dauer von insgesamt ca. 6 Monaten gerechnet werden.

In den nächsten 3 Monaten soll ein neues Förderprogramm aufgelegt werden. Es wird empfohlen, dies abzuwarten.

Herr MGR Scheiderer fragt an, was nach Ablauf der Vertragszeit von 6 Jahren geschieht, wenn die Ladesäule an dem Standort unrentabel ist. Herr Paulus erklärt, dass je nach Wunsch der Gemeinde verfahren wird. Die Standort-Auswahl ist sehr wichtig. Zunächst sollte nur mit einer oder zwei Ladesäulen gestartet werden und die Resonanz abgewartet werden.

Herr 1. Bgm Erdel bedankt sich für den Sachvortrag und die ausführlichen Antworten.

Beschluss:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

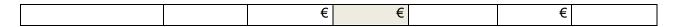
TOP 2 Straßensanierungsprogramm 2021

Für die Vorschläge zur Straßensanierung entwickelte die Verwaltung zusammen mit dem Bauhof eine Prioritätenliste für die Jahre 2021 bis 2023, sowie für Maßnahmen, die später eventuell durchgeführt werden sollen.

Vorschlagsliste:

Projekt	Nettobau- kosten	Bruttobau- kosten	Vorgese- hen 2021	Vorgesehen 2022	Vorgese- hen 2023	wird vorläu- fig zurück-
						gestellt
1 Bahntrasse Ebers-						
dorf - Andorf an Brü-						
cke beidseitig An-						
schlüsse angleichen	3.554,00 €	4.229,26 €	4.229,26 €			
2 Herpersdorf bei						
Weiß Hausnummer						
15	4.505,10 €	5.361,07 €	5.361,07 €			
3 Stolzmühle bei Tra-						
fo	3.009,70 €	3.581,54 €				3.581,54 €
4 Stolzmühle bei						
Haus Nummer 32	1.287,70 €	1.532,36 €				1.532,36 €
5 Stolzmühle bei						
Haus Nummer 11	4 005 45 6	0.040.00.6	0.040.00.6			
(Kanal)	1.885,15 €	2.243,33 €	2.243,33 €			
6 Stolzmühle bei						
Haus Nummer 11	000.00.6	4 404 50 6	4 404 50 6			
(Kanal) 7 Albert-Schweitzer-	928,20 €	1.104,56 €	1.104,56 €			
Straße	1.129,00 €	1 242 51 6	1.343,51 €			
8 Warzfeldener Stra-	1.129,00 €	1.343,51 €	1.343,31€			
ße bei Schuh	7.051,13€	8.390,84 €				8.390,84 €
9 Warzfeldener Stra-	7.031,13 €	0.390,04 €				0.390,04 €
Re Loch bei ACO-						
Rinne	963,04 €	1.146,02 €				1.146,02 €
10 Große Höhe bei	300,04 C	1.140,02 C				1.140,02 C
Eichner	1.354,68 €	1.612,07 €	1.612,07 €			
11 Herpersdorf - Seu-	1.00 1,00 €	1.012,07	1.012,07			
bersdorf, rechts am						
Berg	6.420,85 €	7.640,81 €				7.640,81 €
12 Leonrod - Rüder-	,					,
ner Straße (Bussard-						
weg)	1.068,65 €	1.271,69 €				1.271,69 €
13 Leonrod	-					
(Bahntrasse)	2.663,30 €	3.169,33 €		3.169,33 €		

11100000	<u> </u>				I	
14 Leonrod (Bahntrasse Durch-						
lass)	6.550,65 €	7 705 27 6		7 705 27 6		
15 Leonrod Bahntras-	0.550,05 €	7.795,27 €		7.795,27 €		
se bei Weiher Schei-						
	11.597,40 €	13.800,91 €		13.800,91 €		
derer 16 Oberschlauers-	11.597,40 €	13.000,91€		13.000,91€		
bach - Herpersdorf	4 70E 7E C	E E00 04 C		E E00 04 C		
(Kurvenbereich)	4.705,75 €	5.599,84 €		5.599,84 €		
17 Oberschlauers-						
bach bei Stall Ru-	4 0 4 0 4 0 6	4 504 70 6		4 504 70 6		
dolph	1.340,10 €	1.594,72 €		1.594,72 €		
18 Oberschlauers-	4 007 05 6	5 500 00 6		5 500 00 6		
bach - Herpersdorf	4.627,65 €	5.506,90 €		5.506,90 €		
19 Hochstraße St	0.000 50 6	0.400.44.6		0.400.44.6		
2245 - Unterfeldbrecht	2.099,50 €	2.498,41 €		2.498,41 €		
20 Hochstraße St	0.700.00.6	0.004.40.6		0.004.40.6		
2245 - Unterfeldbrecht	2.760,00 €	3.284,40 €		3.284,40 €		
21 Hochstraße St	0.000.00	40 405 55 5		40 405 55 5		
2245 - Unterfeldbrecht	8.820,00 €	10.495,80 €		10.495,80 €		
22 Hochstraße St						
2245 - Unerfeldbrecht	1.325,00 €	1.576,75 €		1.576,75 €		
23 Götteldorf - Ebers-						
dorf	4.253,00 €	5.061,07 €		5.061,07 €		
24 Adelmannsdorf			21.853,64			
(Weber)	18.364,40 €	21.853,64 €	€			
25 Staatsstraße 2245						
- Haardt Streifen bei						
Oberschlauersbach						
(Einmündungsbe-						
reich)	6.355,25 €	7.562,75 €				7.562,75 €
26 Höfen zum Silo					29.327,25	
Lunz	24.644,75 €	29.327,25 €			€	
27 Kleinhaslach AN						
26 alte Kreisstraße	3.131,25 €	3.726,19 €	3.726,19 €			
28 Kleinhaslach AN						
26 alte Kreisstraße	7.115,40 €	8.467,33 €	8.467,33 €			
29 Peter-Henlein-						
Straße (Kanal-HA)	4.735,35 €	5.635,07 €	5.635,07 €			
30 Finkenweg 10						
Kanal-HA	1.017,39 €	1.210,69 €	1.210,69€			
31 Finkenweg 24	·	•	ŕ			
Kanal-HA	1.824,25 €	2.170,86 €	2.170,86 €			
32 Brücke Seubers-	,	,	,		11.852,76	
dorf maximal	9.960,30 €	11.852,76 €			Í€	
33 Parkplätze östlich		, , ,			_	
Rotkreuzheim	17.190,25 €	20.456,40 €				20.456,40 €
34 Zufahrt zum Hähn-	,	, _				,
chenstall Stradtner	145.355,00	172.972,45				
(Breite 3,5 m)	€	€		172.972,45 €		
(2.0.0 0,0 11)				, , , , , ,		
25 Oberseller						
35 Oberschlauers-			45,000,00			
bach zum Feuerwehr-	40.005.04.0	45 000 00 0	15.000,00			
haus	12.605,04 €	15.000,00 €	€			
36 AN 24 Absenkung	E 400 05 0	0.400.00.0	0.400.00.0			
Radweg bei Netto	5.430,95 €	6.462,83 €	6.462,83 €			
Gesamtsummen		400 500 00	00 400 00	000 055 05 0	44 400 04	E4 E00 40 C
	1	406.538,66	80.420,39	233.355,85 €	41.180,01	51.582,42 €



Bei dem Vorschlag Nr. 34 Zufahrt zum Hähnchenmaststall in Neudorf bezieht sich die Kostenschätzung auf einen Vollausbau des gesamten Weges mit einer Länge von ca. 360 m. Eine Wegstrecke von 30 m wurde bereits im Rahmen des Baus der Umgehungsstraße Neudorf voll ausgebaut. Eine Teilstrecke von 170 m ist asphaltiert, die restliche Weglänge ist nur mit einer wassergebundenen Decke versehen. Ein Vollausbau dieser 170 m würde etwa Kosten in Höhe von 85.000,-- € erfordern.

Die Mitglieder des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses billigten in der Sitzung vom 22.03.2021 die vorgeschlagene Reihenfolge der Maßnahmen und empfehlen dem Marktgemeinderat, die für dieses Jahr vorgesehenen Maßnahmen ausschreiben zu lassen und zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat billigt die vorgeschlagene Reihenfolge der Straßensanierungsmaßnahmen für das Jahr 2021 und beschließt, die für das Jahr 2021 vorgesehenen Maßnahmen durch die Verwaltung ausschreiben zu lassen und zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße"; 1. Änderungsverfahren; Aufstellungsbeschluss

Der Markt Dietenhofen hat für den Bereich nördlich der Rüderner Straße den Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" zur Entwicklung von Wohnbauflächen aufgestellt. Im nördlichen Teilbereich wurde von der Festsetzung einer maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten abgesehen, da hierfür zunächst keine städtebauliche Erforderlichkeit gegeben war. Dies ergab sich im Wesentlichen aus der Tatsache, dass in diesem Bereich großzügige Bauparzellen vorgesehen wurden, welche entsprechend aus der örtlichen Bevölkerung für die Errichtung von Einzelhausgrundstücken nachgefragt waren.

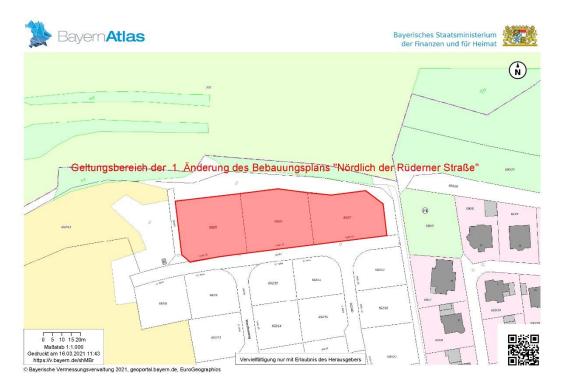
Basierend auf der Nachfragesituation für das Baugebiet und den städtebaulichen Gesamtentwicklungsabsichten des Marktes Dietenhofen erscheint es planerisch zwischenzeitlich aber erforderlich, die Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten auch auf die nördlichste Bauzeile auszudehnen.

Hiermit können auch übergebührliche Belastungen der Erschließungsanlagen im Baugebiet, insbesondere durch eine bisher nicht ausgeschlossene Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, vermieden werden und die gestalterisch städtebaulich angemessene Entwicklung der nördlichsten Bauzeile gewährleistet werden. Insbesondere die landschaftsverträgliche Einbindung nach Norden zum Talraum der Bibert kann durch eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück städtebaulich angemessener umgesetzt werden. Gleichzeitig wird hiermit auch die verträgliche Einbindung in das Umfeld der weiteren Baustrukturen des Baugebietes angemessener gewährleistet.

Im Sinne der guten Gesamtentwicklung der dortigen Siedlungsstrukturen und der landschaftlich verträglichen Einbindung in das Umfeld sollte daher auch im nördlichen Teilbereich eine Beschränkung der maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten, analog den übrigen Bereichen, festgesetzt werden.

Planungsrechtlich ist für diese Begrenzung eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans erforderlich.

Der Planungsumgriff soll die Flurstücke mit den Flur Nummern 692/5, 692/6 und 692/7, jeweils Gemarkung Dietenhofen, umfassen.



Ziel der Änderung ist die Begrenzung der Anzahl der zulässigen Anzahl von Wohneinheiten in Analogie zum unmittelbaren weiteren städtebaulichen Umfeld.

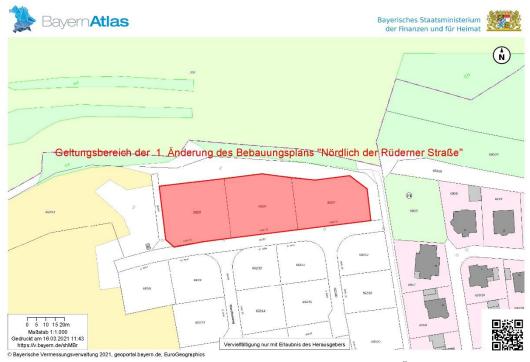
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist durch einen Einleitungsbeschluss zu beginnen. Hierfür ist ein Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung des nördlichen Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" eine Änderung des Bebauungsplans vorzunehmen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flur Nummern 692/5, 692/6 und 692/7, jeweils Gemarkung Dietenhofen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen ortsüblich amtlich bekannt zu machen.

Planungsgebiet



Lageplan ohne Maßstab mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" (Rot flächig markierter Bereich)

© Kartendarstellung Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 1

1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße"; Beschluss einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der geplanten Änderung des Bebauungsplanes

Zur Sicherung der mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" beabsichtigten städtebaulichen Absichten ist es aus Sicht der Verwaltung angeraten, für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans eine Veränderungssperre gem. den Maßgaben des § 14 BauGB aufzustellen. Die Veränderungssperre dient dem Ziel, den Planungsabsichten zuwider laufende Entwicklungen im Planungsgebiet während der Aufstellung des Bebauungsplans zu unterbinden.

Mit der Veränderungssperre dürfen im Geltungsbereich (entspricht den Planungsgebiet):

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (d.h. Bauvorhaben im Sinne des Bauordnungsrechts) nicht durchgeführt werden
- bestehende bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen an den Grundstücken und baulichen Anlagen, welche nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind durchgeführt werden.

Von den zuvor genannten Tatbeständen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber ist seitens der Genehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

Nicht von der Veränderungssperre betroffen sind die bestehenden Nutzungen und bereits mittels Baugenehmigung genehmigte Bauvorhaben.

Die Dauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre und kann um ein Jahr verlängert werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine weitere Verlängerung um ein Jahr veranlasst werden. Wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen, tritt die Veränderungssperre automatisch außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB mit folgendem Inhalt:

Satzung des Marktes Dietenhofen zur Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße"

Der Markt Dietenhofen erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S.1728) i.V.m Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBI. S. 74) folgende Satzung über eine **VERÄNDERUNGSSPERRE** für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" mit folgendem Inhalt:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen hat in seiner Sitzung vom 30.03.2021 beschlossen, für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet in Dietenhofen, nördlich der Rüderner Straße, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist und umfasst die Flurstücke mit den Flur Nummern 692/5, 692/6 und 692/7, jeweils Gemarkung Dietenhofen.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

- 1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB:
 - a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und baulichen Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 - b.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- 3. Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 3 BauGB, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen der Markt Dietenhofen nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bestehenden bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft – wenn und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße in Kraft getreten ist – spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufen Zeitraum anzurechnen. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Markt Dietenhofen,

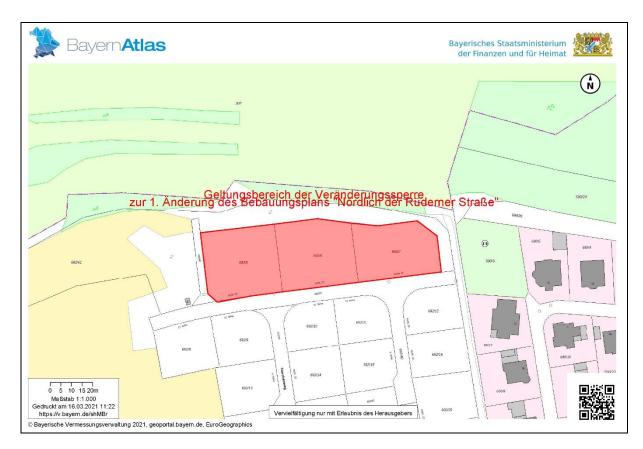
Siegel

Rainer Erdel

1. Bürgermeister

Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage – Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre



Lageplan ohne Maßstab mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre (Rot flächig markierter Bereich) © Kartendarstellung Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 1

TOP 5 Wünsche und Anträge

TOP 5.1 Straßenlampe im OT Seubersdorf, Defekte Dichtung

Herr MGR Pfeiffer teilt mit, dass die Straßenlampe in Seubersdorf auf Höhe des Anwesens Hager, Seubersdorf 39, defekt ist.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel Erster Bürgermeister Birgit Hummel Schriftführer/in